

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Landesprüfungsamt für Heilberufe
G 5207
Postfach 760 106
22051 Hamburg
Besucheradresse: Billstraße 80, 20539 Hamburg

Ansprechpartner:
Christian Riemann
Telefon: +49 40 428 37-3798
E-Mail: Christian.Riemann@soziales.hamburg.de

Hinweise zur Durchführung der mündlich-praktischen Prüfung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung

Rechtsgrundlage: Approbationsordnung für Ärzte vom 17. Juli 2012 (BGBl. Teil I Nr. 44, S. 2405)

1. Prüfungszeitraum

Gemäß Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) besteht der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung aus einer **mündlich-praktischen** Prüfung (§ 30 ÄApprO). Sie findet jeweils in den Monaten Mai bis Juni und November bis Dezember statt (§ 16 ÄApprO).

2. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht jeweils aus der bzw. dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen in der Lehre tätig sein. Die nach Landesrecht zuständige Stelle, das Landesprüfungsamt für Heilberufe (LPA), kann zum mündlich-praktischen Termin Beobachterinnen oder Beobachter entsenden (§ 15 Abs. 1 ÄApprO).

3. Durchführung der Prüfung

Die mündlich-praktische Prüfung findet an zwei aufeinander folgenden Tagen statt. Die Termine werden vom LPA vergeben. An einem Termin werden maximal vier Prüflinge geprüft. Die Prüfungsdauer beträgt jeweils mindestens 45, höchstens 60 Minuten je Prüfling und Tag.

Die Prüflinge müssen sich vor Beginn der Prüfung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission durch einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass ausweisen.

Des Weiteren müssen die Studierenden ihre Zulassung und Ladung zur Prüfung oder ihre Zulassung und Ladung unter Vorbehalt und das Dokument zur Aufhebung des Vorbehalts vorzeigen.

Am ersten Tag erfolgt die praktische Prüfung mit Patientenvorstellung (§ 30 Abs. 1 ÄApprO). Jeder Prüfling erhält vormittags vor dem Prüfungstermin (maximal jedoch 2 Tage vor dem Prüfungstermin) mindestens eine Patientin bzw. einen Patienten zur Anamneseerhebung und Untersuchung. Der Prüfling hat hierüber einen Bericht in Form einer Epikrise

zu fertigen. Der Bericht ist unverzüglich nach Fertigstellung von einem Mitglied der Prüfungskommission gegenzuzeichnen und beim Prüfungstermin vorzulegen. Er ist Gegenstand der Prüfung und in die Bewertung mit einzubeziehen (§ 30 Abs. 4 ÄApprO).

Am Nachmittag finden der erste Teil der mündlich-praktischen Prüfung am Krankenbett und eine praktische Prüfung mit Patientenvorstellung statt. Hier hat der Prüfling jeweils patientenbezogene Fragen zu beantworten und praktische Fertigkeiten zu demonstrieren (§ 30 Abs. 3 ÄApprO).

Am zweiten Tag sollen die Prüflinge theoretisch-klinische Fragestellungen beantworten, die sich in jedem Fall auf patientenbezogene Fragestellungen aus der Inneren Medizin, der Chirurgie und dem Gebiet, auf dem der Prüfling seine praktische Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 ÄApprO erfahren hat, beziehen. Darüber hinaus muss ein weiteres viertes klinisches Fach geprüft werden. Dieses wird vom LPA im Losverfahren bestimmt.

4. Inhalt der Prüfung

Gemäß § 30 ÄApprO sind dem Prüfling praktische Aufgaben aus den klinisch-praktischen Fächern zu stellen. Dabei sind auch klinisch-theoretische und fächerübergreifende Fragestellungen sowie Fragestellungen aus Querschnittsbereichen einzuschließen.

Der Prüfling soll fallbezogen zeigen, dass sie bzw. er die erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden weiß und über die für die Ärztin bzw. den Arzt erforderlichen fächerübergreifenden Grundkenntnisse und über die notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche:

- Technik der Anamneseerhebung
- Klinische Untersuchungsmethoden
- Beurteilung von Labordaten
- Gewinn von Informationen
- Differentialdiagnostische Überlegungen
- Pathogenetische Zusammenhänge
- Indikationsstellung zu konservativer oder operativer Therapie
- Pharmakotherapie, Rezeptieren
- Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation
- Koordinierung von Behandlungsabläufen
- Allgemeine Regeln des ärztlichen Verhaltens

5. Bewertung der Prüfungsleistung

Nach § 15 Abs. 7 ÄApprO sind Leistungen in der mündlich-praktischen Prüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 ÄApprO zu bewerten. Die mündlich-praktische Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

Die Notenfindung richtet sich nach § 15 Abs. 9 ÄApprO. Danach trifft die Prüfungskommission ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

HINWEISE M3

Die bzw. der Vorsitzende teilt dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung das Ergebnis der mündlich-praktischen Prüfung mit und begründet dies auf Wunsch des Prüflings. Lautet die Note „nicht ausreichend“, sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen.